

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2006 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 24.11.2003 erlassen:

### I.

#### § 5 Abs. 1 Ziff. I erhält folgende Fassung:

##### I Haupt- und Finanzausschuss - zugleich Rechnungsprüfungsausschuss

###### Zusammensetzung:

8 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

###### Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Fachausschussübergreifende Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
- Vorbereitung der Budgetrahmen und der Haushaltsplanung, der Rechnungsprüfung und der städtischen Steuerangelegenheiten
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Grundstücksangelegenheiten, soweit diese nicht den Fachbudgets zugeordnet sind
- Beratungsfunktion über Stadtverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz

#### § 5 Abs. 1 Ziff. V erhält folgende Fassung:

##### V Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

###### Zusammensetzung:

8 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

###### Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb
- Angelegenheiten des Feuerlöschwesens
- kostenrechnende Einheit Markt

In § 5 Abs. 1 Ziff. IV letzter Satz werden die Wörter „des Kleingartenvereins“ durch die Wörter „der Kleingartenvereine“ ersetzt.

#### § 8 erhält folgende Fassung:

### § 8

#### Aufgaben der Stadtvertretung

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt- und Finanzausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

**§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und –vertretern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheit.

**§ 16 erhält folgende Fassung:**

**§ 16**  
**Veröffentlichungen**  
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Preetz werden im Internet unter der Internetadresse „www.preetz.de“ bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Dieser Hinweis kann bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen, entfallen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen sowie Flächennutzungspläne betreffen, z. B. beim Bebauungsplan.  
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**II.**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 13. 12. 2006 erteilt.

Preetz, den 13. Dezember 2006

(LS)

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister